

in der *Historia monasterii Mosomensis* (SS. XIV, 615) überliefert ist, hat Ferd. Lot in der Pariser Nationalbibliothek, Coll. de Champagne CL, n. 1 eine bisher ungedruckte, im Text abweichende angebliche Originalausfertigung gefunden, die er in der *Bibl. de l'école des chartes* Bd. LII, S. 31 ff. als Fälschung erweist.

59. In der *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins* N. F. VI, 296 ff. giebt K. Schaubе beachtenswerthe Beiträge zur Erklärung und Kritik der Radolfzeller Urkunde von 1100 (vgl. N. A. XVI, 220 n. 74). Ich stimme vollständig mit ihm darin überein, dass das von Schulte eingeschobene 'a' vor den Worten 'iudicio fori vocet' als sinnverändernd zu streichen ist (was für die richtige Auffassung der Urkunde erhebliche Bedeutung hat), aber ich möchte im Nachsatz an Schultes Lesung 'nisi ius fori poscat vel suscipiat' festhalten. Der Sinn der Stelle ist dann: Kirchenhörige sollen, auch wenn sie auf dem Markte Grundbesitz haben, nicht vor das Marktgericht geladen werden, wenn sie nicht selbst das Marktrecht fordern oder annehmen. Also für diese Leute keine obligatorische, aber eine facultative Competenz des Marktgerichts.

60. Wie wir aus freundlichen Mittheilungen von D. Schäfer und K. Höhlbaum erfahren, ist das N. A. XVI, 647 n. 228 erwähnte jetzt im Germanischen Museum zu Nürnberg befindliche Exemplar des Vertrages zwischen Lübeck und Soest von 1241 die von Lübeck für Soest hergestellte Ausfertigung; sie stammt aus dem Soester Stadtarchiv, wo sie Haeberlin noch kannte; wann und wie sie von dort verschwunden ist, ist unbekannt. Die Ausfertigung für Lübeck ist nach dem dortigen Original im Lüb. UB. I, n. 93 gedruckt. — Die zweite von Wattenbach a. a. O. erwähnte Soester Urkunde von 1241 ist im Lüb. UB. III, n. 2 gedruckt und im Han-sischen UB. unter n. 306 jenem Vertrage zugewiesen worden.

61. In den *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* Bd. 51, S. 27 ff. veröffentlicht L. Korth ein Urkundenbuch der Stadt Wipperfürth (1222—1484), das bei der jetzt so regen stadtgeschichtlichen Forschung mehrfach Interesse erwecken wird. — Ebenda S. 149 ff. theilt P. Jörres zehn kölnische Urknnden 1193—1260 mit.

62. 'Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter' haben W. Altmann und E. Bernheim in einem handlichen, durch seinen billigen Preis auch für akademische Uebungen bequemen Bande herausgegeben (Berlin, Heyfelder 1891). Die Sammlung enthält in 6 Abschnitten nahe an 90 Aktenstücke von der merovingischen Zeit bis zum Ende des Mittelalters;